

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 21. März 1934.

Änderung des Besoldungsgesetzes, Ruhestandsgesetzes und Hinterbliebenengesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 10. März 1928

I.

Das Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 1. Als Absatz 2 ist neu einzufügen:

Auf die unter dem Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten findet dieses Gesetz Anwendung, soweit sich nicht auf Grund gesetzlicher Sonderbestimmungen etwas Abweichendes ergibt. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für Personen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, kommt eine lebenslängliche Anstellung grundsätzlich nicht in Frage. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesbischofs.

(2) Personen, deren lebenslängliche Anstellung für ein bestimmtes ständiges, nichtgeistliches Amt in Aussicht genommen ist, werden zunächst auf Probe zur Verwaltung dieses Amtes angestellt.

(3) Die Dauer der Probezeit muß vor der Einstellung durch die vorgesetzte kirchliche Behörde festgesetzt werden und darf nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als drei Jahre betragen. Während der Probezeit steht beiden Teilen das Recht der Kündigung zu. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf den Schluß eines Monats.

(4) Auf die Probezeit kann die Zeit angerechnet werden, die der Anzustellende im Dienst der hamburgischen Kirche als Beamter oder Angestellter in gleichwertiger Tätigkeit zugebracht hat.

(5) Während der Probezeit hat der auf Probe angestellte Beamte das Recht auf Bezug des für das Amt festgesetzten Gehaltes.

(6) Die Bestimmungen des § 2 finden auf die Pastoren, den Syndikus und die Organisten und Kantoren keine Anwendung, im übrigen nur insoweit, als sich nicht aus gesetzlichen Sonderbestimmungen etwas Abweichendes ergibt.

Neuer § 2 a

(1) Für Kirchenbuchführer, die vor ihrer Einstellung die erste Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine als gleichwertig erachtete Prüfung nicht abgelegt haben, beträgt die Probezeit ein Jahr. Sie kann vom Kirchenvorstand mit Genehmigung des Landesbischofs um ein halbes Jahr verlängert werden. Der auf Probe angestellte Kirchenbuchführer scheidet nach Ablauf der Probezeit aus, wenn er die erste Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst nicht besteht.

(2) Besteht der auf Probe angestellte Kirchenbuchführer während der Probezeit die erste Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst, so erlangt er mit dem Ablauf der Probezeit die Eigenschaft eines mit dem Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen auf den Schluß des Kalendervierteljahres. Der unter dem Vorbehalt der Kündigung angestellte Kirchenbuchführer erlangt die Stellung eines

auf Lebenszeit angestellten Beamten vier Jahre nach seiner Anstellung als Kündigungsbeamter, wenn er die zweite Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst bestanden hat und ihm nicht das Anstellungsverhältnis rechtzeitig vom Kirchenvorstand gekündigt ist. Besteht er die zweite Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst nicht, so bleibt er Kündigungsbeamter.

(3) Hat der Kirchenbuchführer vor seiner Einstellung die erste Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine als gleichwertig erachtete Prüfung bestanden, so fällt die Ableistung eines Probendienstjahres fort.

(4) § 2 (4) findet keine Anwendung.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Probezeit und die unter dem Vorbehalt der Kündigung verbrachte Dienstzeit werden auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Die Anlage 1 — Besoldungsordnung für die Beamten — wird wie folgt geändert:

Der Kopf der Gruppe 6 erhält folgende Fassung:

„Kirchenbuchführer auf Kündigung, Sekretäre und Kirchenbuchführer¹⁾“

Die bisherige Fußnote 1 wird Fußnote 2.

Die bisherige Fußnote 2 ist zu streichen.

Als neue Fußnote 1 ist einzufügen:

„Die Sekretäre und Kirchenbuchführer erhalten zwei Jahre nach Bestehen der zweiten Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 *R.M.* jährlich.“

Der Kopf der Gruppe 8 erhält folgende Fassung:

„Obersekretäre und 10 Kirchenbuchführer²⁾“

Die Worte

„Friedhofsverwalter zu Hamm und Horn (Einordnung bei Neubefetzung vorbehalten)“
sind zu streichen.

Der Kopf der Gruppe 10 erhält folgende Fassung:

„Inspektoren und 7 Kirchenrendanten³⁾“.

Die Worte

„Einordnung durch den Kirchenrat“
sind zu streichen.

Als neue Fußnote 3 ist einzufügen:

„Einordnung vorbehalten“.

Der Kopf der Gruppe 11 wird wie folgt geändert:

Die Worte

„Friedhofsoberinspektor zu St. Jakobi (Einordnung bei Neubefetzung vorbehalten)“
sind zu streichen.

Die bisherige Fußnote 3 fällt fort.

II.

Das Ruhestandsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 1. Als Absatz 2 ist neu einzufügen:

„Die unter dem Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der §§ 10—35, 63—64 dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine im Befoldungshaushalt aufgeführte Stelle bekleiden. Gesetzliche Sonderbestimmungen bleiben unberührt“.

III.

Das Hinterbliebenengesetz wird wie folgt geändert:

§ 1. Als Absatz 2 ist neu einzufügen:

„Auf die Hinterbliebenen der unter dem Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten findet dieses Gesetz insoweit sinngemäße Anwendung, als sich nicht aus gesetzlichen Sonderbestimmungen etwas Abweichendes ergibt.“

Änderung des Kirchlichen Gesetzes, betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vom 21. Februar 1927.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Über das Dienststrafrecht der Beamten auf Probe, der mit dem Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten und der Organisten und Kantoren trifft der Abschnitt IV Bestimmung“.

§ 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes in seinen Abschnitten I, II 1 finden auf die Beamten auf Probe, die mit dem Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten, die Organisten und Kantoren sinngemäß Anwendung“.

§ 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Hatte der Gefündigte bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben, und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung oder läßt die Bedürftigkeit des Gefündigten und seiner Familie es erforderlich erscheinen, so ist der Landesbischof auf Antrag des Gefündigten ermächtigt, diesem das gesetzliche Ruhegehalt oder einen Teil davon auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zu belassen“.

Der Landesbischof
Tügel

Neue Fassung der Anlage 1

Anlage 1**Befoldungsordnung für die Beamten**

Im Dienstjahr	Kirchendiener	Kanzleiassistenten, Kirchendiener mit Küstertätigkeit	Kirchenbuchführer auf Kündigung, Sekretäre und Kirchenbuchführer ¹⁾	Gemeindehelfer und -helferinnen, Jugendfürsorger und -fürsorgerinnen ²⁾	Obersekretäre und 10 Kirchenbuchführer ³⁾	Inspektoren und 7 Kirchenrendanten ³⁾	Oberinspektor der Kanzlei, Oberinspektor der Kirchenhauptkasse, Oberinspektor der Kirchensteuer-Abteilung	Sozialpädagoge des Kirchlichen Jugendamtes ⁴⁾
	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 6	Gruppe 7	Gruppe 8	Gruppe 10	Gruppe 11	Gruppe 12
1. und 2.	2600	2900	3400	3750	3800	4200	5100	3800
3. " 4.	2700	3020	3550	4000	4100	4500	5500	4100
5. " 6.	2800	3140	3700	4250	4400	4800	5900	4400
7. " 8.	2920	3260	3850	4500	4700	5100	6300	4700
9. " 10.	3040	3380	4000	4750	5000	5400	6600	5000
11. " 12.	3160	3500	4150	5000	5300	5700	6900	5300
13. " 14.	3280	3600	4300	5250	5500	6000	7200	5600
15. " 16.	3400	3700	4450	5500	5700	6300		5900
17. " 18.	3500	3800	4600		5900	6600		6200
19. " 20.	3600	3900			6100			6450
21. " 22.		4000			6300			6700
23. " 24.								6950
25. " 26.								7200

Im Dienstjahr	Amtmann	Pfarramts-helferinnen ⁵⁾ (bis einschließlich der 8. Stufe)	Pastoren, Träger des volksmissionarischen Amtes	Syndikus ⁶⁾	Hauptpastoren, Syndikus nach 15 Jahren seit Erlangung der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst	Hauptpastoren (nach 8 Dienstjahren als Hauptpastor)	Landesbischof
	Gruppe 14	Gruppe 18	angelehnt an Gruppe 19	Gruppe 21	Gruppe 23	Gruppe 24	Gruppe 25
1. und 2.	6100	6 100	6 100	8 000	10 000	16 500	21 000
3. " 4.	6550	6 600	6 600	8 500	11 000		
5. " 6.	7000	7 100	7 100	9 000	12 000		
7. " 8.	7450	7 600	7 600	9 500	13 000		
9. " 10.	7900	8 100	8 100	10 000	14 000		
11. " 12.	8350	8 600	8 600	10 400	15 000		
13. " 14.	8800	9 000	9 000	10 800			
15. " 16.		9 400	9 400	11 200			
17. " 18.		9 700	9 800	11 600			
19. " 20.		10 000	10 100				
21. " 22.		10 300	10 600				
23. " 24.			11 000				

1) Die Sekretäre und Kirchenbuchführer erhalten 2 Jahre nach Bestehen der zweiten Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM jährlich.

2) Höhere Einkünfte entsprechend den Richtlinien.

3) Einordnung vorbehalten.

4) Der Sozialpädagoge des Kirchlichen Jugendamtes erhält sofort die 3. Stufe der Gruppe 12.

5) Außer den üblichen 5% für Ledige werden weitere 15% vom Gehalt gezahlt.

6) Der Syndikus erhält sofort die 5. Stufe der Gruppe 21.

